

Vertrag zum Betrieb der Kita „Bunte Vielfalt“ in Geeste-Dalum

Die St.-Vitus-Werk GmbH, Zeissstraße 5, 49716 Meppen als Betreiberin
vertreten durch den Geschäftsführer,

und

die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste vertreten durch den Bürgermeister,
schließen zum Betrieb der Kita „Bunte Vielfalt“ in Geeste-Dalum folgenden Vertrag:

§ 1 - Präambel

1. Gegenstand dieses Vertrages und dessen Anlagen sind die Regelungen zum Betrieb und Finanzierung des laufenden Betriebes der Kita „Bunte Vielfalt“ in Geeste-Dalum.
2. Die St.-Vitus-Werk GmbH wird durch die Gemeinde Geeste mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte, Ölwerkstraße 48 in Geeste-Dalum beauftragt und erfüllt damit subsidiär die Aufgaben der Gemeinde.
3. Die St.-Vitus-Werk GmbH ergänzt mit ihrem Angebot die Aufgaben der Erziehungsberechtigten in Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder. Dabei soll ein möglichst bedarfsgerechtes und flexibles Angebot geschaffen werden, das den Bedürfnissen und Realitäten der Familien, die das Angebot nutzen möchten, entspricht.
4. Die Betreuungsangebote stehen allen Einwohnern der Gemeinde Geeste offen. Die St.-Vitus-Werk GmbH verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze aufzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigten die Grundsätze des Trägers anerkennen.
5. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zur langfristigen und nachhaltigen Verwirklichung der beschriebenen Ziele.

§ 2 - Gesetzliche Grundlagen

1. Die St.-Vitus-Werk GmbH erbringt Betreuungsleistungen unter Beachtung insbesondere der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und den DVO-KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Empfehlung von Standards in katholischen Kindergärten im Bistum Osnabrück und die Ergebnisse der Kreis-Arbeitsgruppe „Kindertagesstätten“, in der u.a. kreiseinheitliche Elternbeiträge oder sonstige Standards vereinbart werden, werden als weitere Grundlage dieses Vertrages anerkannt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich flexibler Öffnungszeiten die

zuvor mit der Gemeinde abgestimmten Bedarfe als förderfähig anerkannt werden. Die Betreuungszeiten sollen sich an dem Bedarf orientieren.

Einvernehmliche Nachfolgeregelungen, die zwischen Gemeinde und dem Landkreis Emsland getroffen werden, ersetzen die zuvor angewandten Regelungen und werden Bestandteil dieses Vertrages.

Der St.-Vitus-Werk GmbH obliegt die Entscheidungshoheit in Personalangelegenheiten.

3. Die St.-Vitus-Werk GmbH verpflichtet sich ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsleistungen nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Gemeinde vorzuhalten. Voraussetzung dafür ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

§ 3 – Betrieb

1. Die Kindertagesstätte nimmt voraussichtlich zum 01.08.2019, spätestens mit betriebserlaubnisconformer Fertigstellung des Gebäudes den Betrieb auf.
2. Beabsichtigt ist zunächst ein Betrieb mit zwei Regelgruppen und drei Krippengruppen, die je nach Anmelde-/ Nachfragesituation für Kinder mit Förderbedarf integrativ geführt werden können. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Das pädagogische Konzept basiert auf dem Leitbild der St.-Vitus-Werk GmbH und hat insbesondere zum Ziel, jedem Kind – unabhängig von seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten – unter dem Dach der Kindertagesstätte ein adäquates vorschulisches Bildungs- und Förderangebot zu eröffnen und dabei insbesondere auch Kindern mit Behinderungen Teilhabe zu ermöglichen.
4. In die Krippengruppen aufgenommene Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, sollen ab dem 01. des auf den Geburtstag folgenden Monats in eine Ü3-Gruppe wechseln. Steht kein entsprechender Kindergartenplatz Ü3 zur Verfügung, kann das Kind längstens bis zum Ende des auf den Geburtstag folgenden Kindergartenjahres (31.07.) in der Krippe verbleiben. Gleiches gilt, wenn andere wichtige Gründe gegen einen sofortigen Wechsel der Gruppe oder Einrichtung sprechen. In letzteren Fällen ist jedoch Einvernehmen mit der Gemeinde über den Verbleib in der Krippe herzustellen.
5. Die St.-Vitus-Werk GmbH verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Gemeinde Geeste in die Kindertagesstätte aufzunehmen. Kinder aus anderen Kommunen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.
6. Änderungen des Betreuungsangebotes bedürfen neben der ggf. erforderlichen Genehmigung durch das Landesjugendamt der Abstimmung zwischen Gemeinde und der St.-Vitus-Werk GmbH.

§ 4 - Haushaltsplan

1. Die St.-Vitus-Werk GmbH stellt bis zum 01. November des Vorjahres einen Haushaltsplanentwurf auf. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die im darauffolgenden Jahr voraussichtlich anfallen werden, insbesondere geplante Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.

Ausgaben sind insbesondere:

- a) die Personalkosten einschließlich aller Personalnebenkosten inkl. Vertretung und Fortbildung, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, kreisweiten und mit den Standards kirchlicher Träger im Bistum Osnabrück übereinstimmenden Betreuungsstandards für die Personalausstattung, auf tariflicher Grundlage des TVöD sowie der kirchlichen Grund- und Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- b) die Kosten für das Spiel-, Bastel- und Fördermaterial,
- c) die Kosten für Lebensmittel,
- d) die Kosten der Ersatzbeschaffungen,
- e) die laufenden Betriebskosten für Grundstück und Gebäude einschließlich der Heizungs- Reinigungs- und Stromkosten sowie die Kosten für Schönheitsreparaturen,
- f) die Verwaltungskosten der Betreiberin für die Kindertagesstätte entsprechend der Budgetvereinbarung gemäß Anlage 1.

Einnahmen sind insbesondere:

- a) der Zuschuss des Landes,
- b) der Zuschuss des Landkreises,
- c) die Elternbeiträge,
- d) evtl. sonstige Einnahmen, z.B. Spenden.

2. Die Haushaltsplanentwürfe werden zwischen St.-Vitus-Werk GmbH und Gemeinde einvernehmlich mit dem Ziel vorbereitet, einen abgestimmten Haushaltsplan zu erstellen.
3. Der Haushaltsplan, zu dem auch der Stellenplan gehört, bedarf der Zustimmung eines zu bildenden Kuratoriums der Gemeinde bis zum 31.12. des Jahres. Das Kuratorium besteht aus bis zu 3 Vertretern von Rat und Verwaltung der Gemeinde sowie der St.-Vitus-Werk GmbH. Die Gemeinde darf die Zustimmung nicht von Personalentscheidungen, die durch die St.-Vitus-Werk GmbH erfolgen, abhängig machen, soweit sie die Personalauswahl betreffen.
4. Zusätzlich zum Haushaltsplan vereinbaren die St.-Vitus-Werk GmbH und die Gemeinde die Budgetierung der in Anlage 1 aufgeführten Sachkosten. Die budgetierten Aufwendungen werden alle zwei Jahre überprüft und auf Basis entsprechender Kostenentwicklung angepasst.
5. Die Gemeinde zahlt auf der Grundlage des verabschiedeten Haushaltsplans einen Zuschuss in Höhe der nicht durch die genannten Einnahmen gedeckten Ausgaben (sogenannter Defizitausgleich).
6. Notwendige personelle Vorlaufaktivitäten zur Vorbereitung des Betriebes der Kindertagesstätte trägt für die Leitung bis acht Wochen, für sonstige Mitarbeiter bis vier Wochen vor Betriebsbeginn die St.-Vitus-Werk GmbH.

§ 5 – Haushaltsführung, Jahresrechnung

1. Bis zum 25. Mai eines jeden Jahres ist für das abgelaufene Jahr Rechnung zu legen. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Für die Kita Bonifatius ist neben den weiteren Einrichtungen eine separate Kostenstellenrechnung zu führen. Die Beträge sind sachlich geordnet darzustellen. Die Jahresrechnung ist von beiden Vertragsparteien festzustellen.

2. Das festgestellte Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres ist auszugleichen; ein zum 31.12. festgestellter Überschuss ist an die Gemeinde zu erstatten, ein Fehlbetrag durch die Gemeinde auszugleichen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nicht vorzunehmen.
3. Die Gemeinde leistet vom Januar bis November monatliche Abschlagszahlungen auf den vereinbarten und im Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzierungsbeitrag sowie eine Schlusszahlung spätestens 21 Tage nach Feststellung der Jahresrechnung. Die Gemeinde kann die Schlusszahlung nicht verwehren, wenn die vertraglich vereinbarten Regelungen eingehalten werden. Sofern ein Überschuss festgestellt wurde, ist dieser spätestens 21 Tage nach Feststellung der Jahresrechnung durch die St.-Vitus-Werk GmbH an die Gemeinde zu erstatten.
4. Bei der Haushaltsführung sind von der St.-Vitus-Werk GmbH die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es gelten die Richtlinien des Gemeindehaushaltsrechts des Landes Niedersachsen.
5. Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und zeitlich wie sachlich unabweisbar sind. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, wenn sie zu einer Erhöhung des im Haushaltsplan vereinbarten Zuschusses der Gemeinde führen.

§ 6 Finanzhilfe /sonstige öffentliche Zuschüsse

1. Die St.-Vitus-Werk GmbH ist verpflichtet, die entsprechenden Finanzhilfeanträge an das Land zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Finanzhilfe Einfluss haben, sind dem Land unverzüglich mitzuteilen.
2. Wenn andere Gebietskörperschaften, beispielsweise der Landkreis, Zuschüsse gewähren, sind entsprechende Anträge von der St.-Vitus-Werk GmbH dort zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Zuschüsse Einfluss haben, sind der Gebietskörperschaft unverzüglich mitzuteilen.
3. Gehen aufgrund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellter Anträge oder unterlassener Mitteilungspflichten Zuschüsse verloren, werden die daraus resultierenden Fehlbeträge nicht von der Gemeinde getragen.

§ 7 – Gebäudeunterhaltung und Neu- sowie Ersatzbeschaffungen

1. Das Gebäude der Kita „Bunte Vielfalt“ wird der St.-Vitus-Werk GmbH für den Zweck des Betriebes von Regel- und Krippengruppen durch die Eigentümerin, die Vitus Gesellschaft für soziale Dienstleistungen mbH, zur Verfügung gestellt.
2. Kosten der laufenden Bauunterhaltung sind aus dem laufenden Haushalt der St.-Vitus-Werk GmbH zu finanzieren.
3. Ebenso sind die Betriebs- und Verbrauchskosten aus dem laufenden Haushalt der St.-Vitus-Werk GmbH zu finanzieren. Der anteilige Betrag durch die Mitnutzung der weiteren Einrichtungen der St.-Vitus-Werk GmbH wird separat festgelegt.

Die Gemeinde trägt darüber hinaus die Finanzierung größerer Instandsetzungsarbeiten ab 1.500,- € brutto. Art und Umfang solcher Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen zuvor der Absprache sowie Zustimmung der Gemeinde. Sofern sich Fördermöglichkeiten bieten, werden diese in Anspruch genommen und verringern den von der Gemeinde zu tragenden Betrag.

§ 8 – Einrichtungsgegenstände

1. Kosten der Ersatzbeschaffung für Einrichtung, Lern- und Spielmaterial sind aus dem laufenden Haushalt der St.-Vitus-Werk GmbH zu finanzieren und bei dessen Aufstellung zu berücksichtigen.
2. Die St.-Vitus-Werk GmbH verpflichtet sich, die Einrichtungsgegenstände angemessen zu versichern.

§ 9 - Elternbeiträge

1. Die Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte zahlen für den Besuch der Kindertagesstätte einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag. Dieser orientiert sich an der Kostenentwicklung der Kindertagesstätte, an den Elternbeiträgen der übrigen Kindertagesstätten in der Gemeinde und im Landkreis Emsland sowie den eventuellen Empfehlungen der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Emsland.
2. Die Höhe des Beitrages ist im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der St.-Vitus-Werk GmbH unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.
3. Sollte die Zahlung des Elternbeitrages nach zweimaliger Aufforderung durch die St.-Vitus-Werk GmbH nicht erfolgen, wird der eingestellte Fehlbetrag von der Gemeinde im Rahmen der Jahresendrechnung ausgeglichen. Die St.-Vitus-Werk GmbH verpflichtet sich, die Gemeinde über den Zahlungsverzug nach zweimaliger Zahlungsaufforderung zu informieren und die Forderung an diese abzutreten. Ebenfalls ist seitens der Gemeinde in Absprache mit den Eltern über den weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte zu entscheiden. Der St.-Vitus-Werk GmbH wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und wird von dieser entsprechend umgesetzt.

§ 10 – Inkrafttreten und Laufzeit

Von beiden Vertragspartnern wird bei entsprechender Nachfrage eine langfristige Zusammenarbeit unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen ausdrücklich angestrebt.

1. Dieser Vertrag wird zunächst für die Zeit bis zum 31.07.2044 geschlossen.
2. Er verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, soweit er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, neue Verhandlungen über die Finanzierung zu verlangen, soweit die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätte sich wesentlich ändern. Bei Scheitern der Verhandlungen gilt der Vertrag in seiner ursprünglichen Form fort.

4. Ungeachtet des Abs. 2 endet dieser Vertrag unmittelbar mit
- Wegfall der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG;
 - Erlöschen der Betriebserlaubnis. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertagesstätte erlischt, endet er insoweit nur für diese Teile.
 - Inkrafttreten maßgeblicher Änderungen staatlicher Finanzierungsstrukturen.
 - Insolvenz der St.-Vitus-Werk GmbH.

§ 11 Kündigung

- Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag i.S.d. § 10 Abs. 4 zu kündigen, wenn eine unzureichende Auslastung der Einrichtung absehbar und dauerhaft nicht mehr gegeben ist. Ist eine Fortsetzung des Betriebs der Einrichtung nur in eingeschränktem Umfang wirtschaftlich vertretbar, ist eine Teilkündigung möglich. Die (Teil-) Kündigung ist jeweils schriftlich zu begründen.
- Die St.-Vitus-Werk GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag i.S.d. § 10 Abs. 4 zu kündigen, wenn
 - die Gemeinde endgültig dem Haushaltsplan nicht zustimmt;
 - die St.-Vitus-Werk GmbH aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen gezwungen wird, die Trägerschaft der Kindertagesstätte aufzugeben.

Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

- Die St.-Vitus-Werk GmbH erklärt sich in den Fällen des Absatzes 2 bereit, bei Aufgabe des Kindertagesstättenbetriebes der Gemeinde die Trägerschaft anzubieten.
- Im Falle einer Kündigung i.S.d. § 11 Abs. 2 a zahlt die Gemeinde bis zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses einen Zuschuss auf der Grundlage des Vorjahresbetrages zuzüglich entsprechender tariflicher Personalkostensteigerungen sowie ggf. weiterer Personalkosten (z.B. Abfindungen).
- Kündigt die Gemeinde den Vertrag ganz oder in Teilen aus Gründen, die die St.-Vitus-Werk GmbH nicht zu vertreten hat, zahlt die Gemeinde ungeachtet des Zeitpunktes der Einstellung des Kindertagesstättenbetriebes einen Zuschuss i.S.d. Abs. 4 bis zum Zeitpunkt einer rechtswirksamen Beendigung bestehender Dienstverhältnisse, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Einstellung des Kindertagesstättenbetriebes.

Für diesen Fall werden die Vertragspartner gemeinsam eine Nachnutzung für das Kindertagesstättegebäude anstreben, wobei der Betreiberin ein Vorrecht eingeräumt wird.

§ 12 Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder seine Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Parteien stimmen darin überein, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder in Fällen eines vermeintlichen Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösungsfindung aufzunehmen.

Für die St.-Vitus-Werk GmbH als Betreiberin

Für die Gemeinde Geeste

Meppen, den _____

Geeste, den _____

(Geschäftsführer)

(Bürgermeister)

Anlage 1 des Betreibervertrages

Budgetvereinbarung

Ausgaben

Die Ausgaben der Haushaltsstellen

Budget 1

- Fort- und Weiterbildung
- Beschäftigungsmaterial
- Verwaltungsbedarf (Telefon/Porto/Büromaterial)
- Wäsche/Reinigung
- Besondere Aktionen (Feste etc.)
- Verschiedenes

Budget 2

- Ergänzung des Inventars
- Außenanlage/Gebäudeunterhaltung

fließen in die Budgetierung ein.

Die Budgetbestandteile in Budget 1 sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Budget 2. Veränderungen in den Kindertagesstätten (z. B. Erhöhung oder Verringerung in der Anzahl der Gruppen) führen zu einer Anpassung des Budgets.

Budgetierte Ausgaben

Personalkosten

Fort- und Weiterbildung

Sachausgaben

Beschäftigungsmaterial

Verbrauchsmaterial, Spielzeug, Spielteppich, etc. für die pädagogische Arbeit

Verwaltungsbedarf Telefon-Porto-Büromaterial

Verbrauchsmaterial, Kontoführungsgebühren, kein Mobiliar, keine EDV-Geräte

Wäsche/Reinigung/Verbrauchsmaterial

Reinigungsmittel, Waschmittel, Wischlappen, Wickelhandschuhe, Seife, Desinfektionsmittel, Toilettenpapier etc.

Besondere Aktionen (Feste etc.)

Ausflüge, Fahrtkosten für den Besuch von Veranstaltungen usw.

Verschiedenes

Ergänzung des Inventars

Mobiliar, EDV-Geräte (Drucker, Rechner, Telefon etc.)

Außenanlagen/Gebäudeunterhaltung/Reparaturen

Überprüfung der Spielgeräte, Wartung Heizung, Trinkwasserüberprüfung, Kleinmaterial etc.

Haushaltsreste

Die nicht verbrauchten Budgets gelten als eingespart. Es wird keine Rücklage gebildet.

Nicht budgetierte Ausgaben

Personalkosten

Hierbei handelt es sich um Pflichtausgaben.

Personalkosten und Gestellungsleistungen hauptamtlich

Auf diesem Konto werden nur die Personalkosten des hauptamtlichen pädagogischen Fachpersonals verbucht.

Personalkosten Integration

Hier werden die Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft der Integrationsgruppe gebucht. Die Kosten werden vom Landkreis übernommen (s. Einnahmen: - Integration Erstattung Personalkosten).

Personalkosten nebenamtlicher Mitarbeiter laut Stellenplan

Hier werden die Personalkosten der nebenamtlichen Mitarbeiter (Hausmeister, Raumpfleger, Küchenkraft) verbucht. Die einzelnen Kosten werden bei der Haushaltsrechnung in einer gesonderten Liste aufgeführt. Dies gilt sowohl für die Haushaltsrechnung als auch für die Haushaltsplanung (Inhalt Ergebnisrechnung/Stellenplan).

Personalkosten (Berufsgenossenschaft u. a.)

Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. ä.

Fort- und Weiterbildung, Integration

Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung werden über die Einnahmen "Sachkosten Integration" gedeckt. Dies gilt auch für Gruppenmitarbeiter/innen in der Integrationsgruppe und für die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft.

Fortbildung MAV

Kosten für die Fort- und Weiterbildung

Personalkosten (Gesundheitszeugnisse)

Kosten für die vom Gesetzgeber geforderten Gesundheitszeugnisse

Praktikanten

Kosten für Praktikanten (Taschengeld)

Versicherungen

Wert der von der Betreiberin getragenen Versicherungsanteile

Sonstige Versicherungen

Sachausgaben

Verpflegung der Kinder

Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden nicht von der Betreiberin übernommen (Mittagsverpflegung, Getränkegeld etc.). Elternbeiträge und „Getränkegelder“ sind getrennt zu buchen.

Fahrtkosten; Integration

Die Kosten für Abholfahrten der Integrationskinder werden hier gebucht. Die Kosten werden mit den Einnahmen der Haushaltsstelle "Integration Sachkostenpauschale" verrechnet.

Sachkosten; Integration

Die Sachkosten für Integration werden hier gebucht und mit den Einnahmen der Haushaltsstelle "Integration Sachkostenpauschale" verrechnet.

Heizung

Licht/Wasser

Verwaltungskosten einschließlich Beiträge

Wert der Besoldungskosten

Zinsen

Gebäudeunterhaltung

Öffentliche Abgaben

Sonstige Ausgaben

Unterhaltung PKW (Versicherung, Steuern, Reparaturen)

Die Kosten für die Unterhaltung werden nicht von der Gemeinde übernommen. Ausnahmeregelung im Einzelfall

Anwaltskosten

Investive Maßnahmen

Investive Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Budgetvereinbarung (Ergänzung Inventar/ Gebäudeunterhaltung/Außenanlagen) abgedeckt werden können, sind bei der Gemeinde zu beantragen.

Außenanlage, inklusive Spielplatz und Geräte
Kosten besonderer Maßnahmen

Inventar
Kosten für größere Maßnahmen

Baumaßnahmen
Kosten besonderer baulicher Maßnahmen für das laufende Haushaltsjahr

Allgemeines

Auch bei den in die Budgetierung einbezogenen Haushaltsstellen ist darauf zu achten, dass sachlich richtig gebucht wird (Zuordnung nach Art der Ausgabe).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit bedeutet: Falls bei einer Haushaltsstelle Haushaltsmittel eingespart werden, sind entsprechende Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen zulässig.

Aufwendungen	Betrag pro Gruppe
Budget 1	
Fort- und Weiterbildung	1.000,00 €
Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial	1.000,00 €
Verwaltungsbedarf, Telefon, Porto, Büromaterial	600,00 €
Wäsche, Reinigung (keine Gebäudereinigung)	400,00 €
Besondere Aktionen	200,00 €
Verschiedenes	200,00 €
Summe	3.400,00 €
Budget 2	
Ergänzung des Inventars	500,00 €
Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung	2.500,00 €
Summe	3.000,00 €
Gesamt	5.000,00 €